



Regierungsrat

Luzern, 17. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 5

Nummer:	P 5
Eröffnet:	17.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	17.06.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	696

Postulat Hofer Andreas und Mit. über ein Gesuch für eine nautische Bewilligung in Weggis (P 5)

Die Gemeinde Weggis, der Verein Rosenfest Weggis sowie die Seaplane Pilots Association Switzerland (SPAS) stellten am 7. März 2019 gemeinsam ein Gesuch um eine nautische Bewilligung. Geplant ist die Durchführung von Passagierflügen mit gesamthaft je 300 Starts und Landungen auf dem Vierwaldstättersee während des Rosenfestes vom 5. bis 7. Juli 2019 in Weggis. Die Luzerner Polizei hat die Bewilligung am 7. Juni 2019 erteilt, nachdem umfassende Abklärungen getroffen und – wie im Folgenden ausgeführt wird – zuhanden der Gesuchsteller bindende Auflagen sowie Einschränkungen formuliert wurden.

Die nautische Bewilligung stützt sich auf Artikel 72 der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung ([SR 747.201.1](#)). Gemäss dieser Bestimmung benötigen Wettfahrten, Festlichkeiten auf dem Wasser und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten ist oder diese durch Auflagen oder Bedingungen verhindert werden kann und die Sicherheit der beteiligten Personen gewährleistet ist. Die bewilligungserteilende Behörde ist gemäss Paragraph 3 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt ([SRL Nr. 787](#)) die Luzerner Polizei.

Im Rahmen des koordinierten Bewilligungsverfahrens wurden beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), namentlich bei den Dienststellen Umwelt und Energie, Verkehr und Infrastruktur, Landwirtschaft und Wald sowie Raum und Wirtschaft (rawi) Stellungnahmen eingeholt. Dabei hat das rawi auch die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) um eine Einschätzung gebeten. Sämtliche angehörten Dienststellen des BUWD sowie das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL stimmten der Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen zu. Am 18. April 2019 teilte die Luzerner Polizei den Gesuchstellern die geplanten Auflagen sowie die noch zu regelnden offenen Punkte mit. Unter anderem wurde den Gesuchstellern praktisch eine Halbierung der ursprünglich beantragten Anzahl Flugbewegungen sowie eine Flugpause über die Mittagszeit auferlegt. Diese Anzahl basiert auf vergleichbaren Anlässen mit Wasserflugzeugen aus den Vorjahren, welche ebenfalls auf dem Vierwaldstättersee durchgeführt wurden, jedoch im Zuständigkeitsbereich eines anderen Kantons lagen.

Wir können nachvollziehen, dass es bei einem Anlass mit Wasserflugzeugen auch eine kritische Sichtweise gibt. Im Rahmen der Gesuchsprüfung besteht ein gewisses behördliches

Ermessen. Im Zentrum steht deshalb eine Abwägung aller gesetzlicher Vorgaben gegenüber den relevanten Interessen von Umwelt und Bevölkerung, aber auch der gesuchstellenden Organisationen sowie der Gemeinde Weggis. Sowohl die Vorgaben wie auch die Anliegen der Interessengruppen wurden durch die verschiedenen involvierten Behörden geprüft. Zur Schonung der Umwelt und zum Schutz der Bevölkerung sind entsprechende Auflagen definiert. Wie oben erwähnt wurde die Anzahl der Flugbewegungen während der gesamten Dauer des Rosenfestes auf täglich maximal 120 (anstelle von täglich 200) reduziert, dies entspricht maximal 60 Flügen. Die Flugzeiten sind an den drei Tagen vom 5. bis 7. Juli 2019 beschränkt auf den Vormittag von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie den Nachmittag von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten gilt eine Flugsperre.

Aufgrund dieser Ausführungen erachten wir es als angemessen, dass die Bewilligung mit den erwähnten Vorgaben am 7. Juni 2019 erteilt wurde. Wir beantragen Ihnen die Ablehnung des Postulats.